

eben so mit Actien aller Art ist seit einigen Jahren ein Hauptzweig des Verkehrs geworden. Allein dieser Verkehr bleibt ein höchst schwieriger und unsicherer, so lange auch der redliche Käufer und Besitzer fortwährend in Gefahr ist, daß irgend woher ein früherer Eigenthümer komme, und von ihm die unentgeltliche Herausgabe eines mit baarem Gelde bezahlten Papiers fordere. Deshalb nun ist von dem Leipziger Handelsstande zu wiederholten Malen bei der hohen Staatsregierung darauf angetragen worden, die Vindicabilität dieser Gattungen von Papieren aufzuheben — und der gegenwärtige Gesetzentwurf enthält die Gewährung dieser Bitte. Ueber das Wünschenswerthe, ja Nothwendige der Vorlage kann daher kein Zweifel sein.

Gleich hier ist jedoch zu bemerken, was übrigens auch schon in den Motiven Seite 523 gesagt ist, daß durch das beabsichtigte Gesetz eben nur die dingliche Klage, durch welche der Eigenthümer das ihm abhanden gekommene Papier von jedem Dritten, bei dem er es vorfindet, zurückfordern konnte, aufgehoben werden soll, und daß also Niemand, der zu Herausgabe eines Papiers der fraglichen Art aus einem Contracte oder Quasi-contracte verbunden, oder zu dessen Besitz durch eine unerlaubte, entweder von ihm selbst verübte, oder zur Zeit des Erwerbs ihm bekannt gewesene Handlung mittelbar oder unmittelbar gelangt ist, sich durch Berufung auf das gegenwärtige Gesetz schützen kann. Denn selbst in Bezug auf sächsische Staatspapiere sind in den Gesetzen, welche sie von der Vindication befreien, diejenigen Rechtsmittel, welche dem Eigenthümer oder rechtmäßigen Inhaber gegen den unrechtmäßigen und im bösen Glauben befindlichen Besitzer zustehen, also die *condictio furtiva*, die *actio doli* u. s. w. ausdrücklich vorbehalten worden.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen geht man zum Specielem über.

Die Ueberschrift ist so gefaßt:

„Entwurf eines Gesetzes, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend.“ Es sind von der jenseitigen Deputation hiergegen zwei Bemerkungen gemacht worden:

- 1) die Vorlage schließe nicht nur öffentliche Creditpapiere, sondern auch solche, die von Privaten auf jeden Inhaber ausgestellt worden, von der Vindication aus (§. 6 in Verbindung mit §. 1). Es zeige also die Ueberschrift weniger an, als in dem Entwurfe selbst enthalten sei, mithin erscheine es angemessen, die Bezeichnung der in der Ueberschrift erwähnten Creditpapiere als öffentliche hinwegzulassen;
- 2) demnächst enthalte der Gesetzentwurf Bestimmungen, in Folge deren die auf den Inhaber gestellten Creditpapiere von der Vindication theils ausgeschlossen (§. 3), theils nicht ausgeschlossen würden (§§. 3 und 6), weshalb denn die Ueberschrift des Entwurfs, welche nur diese Ausschließung von der Vindication erwähnt, sich ebenfalls als zu eng gefaßt darstelle.

Aus diesen Gründen schlug die zur Vorberathung der Wechselordnung ernannte außerordentliche Deputation der zweiten Kammer, welcher die Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs übertragen worden war, ihrer Kammer vor, die Ueberschrift folgendermaßen zu fassen:

„Entwurf eines Gesetzes, die Vindication der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere betreffend.“

Die Herren Regierungscommissarien traten zwar

ad 1

der dort mitgetheilten Bemerkung bei, waren also mit dem Wegfall des Wortes: „öffentlichen“ einverstanden. Dagegen bemerkten sie

ad 2,

daß die Ueberschrift von dem hauptsächlichlichen Inhalte des Gesetzes — von dem, was darin als Regel aufgestellt sei, entnommen werden müsse, daß aber in dem Gesetzentwurfe hauptsächlich die Nichtvindicability der an porteur lautenden Creditpapiere behandelt und als Regel aufgestellt, das Fortbestehen der Vindicability derselben aber nur als Ausnahme von dieser Regel ausgesprochen worden sei.

Die jenseitige Kammer ist jedoch in Beziehung auf beide Punkte der Ansicht ihrer Deputation beigetreten und hat demgemäß die von der letztern vorgeschlagene Fassung der Ueberschrift angenommen.

Die unterzeichnete Deputation kann ihrer Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse nicht unbedingt anrathen. Zwar erscheint derselbe in Bezug auf den Punkt sub 1 wenigstens unbedenklich. Denn wenn schon der Wegfall des Wortes: „öffentlichen“ nicht eben für nöthig zu achten ist, so ist er doch auch nicht schädlich, überhaupt aber die Sache zu unbedeutend, um hierüber eine Differenz zwischen beiden Kammern eintreten zu lassen, um so mehr, da die Herren Regierungscommissarien selbst den Ausfall jenes Wortes genehmigt haben. Anders aber verhält es sich mit dem Punkte sub 2. Zwar hat die jenseitige Deputation zur Unterstützung ihres später zum Kammerbeschlusse erhobenen Vorschlags auf S. 675 ihres Berichts angeführt: man könne nicht sagen, daß der Gesetzentwurf die Nichtvindicability der an porteur gestellten Creditpapiere als Regel, die Vindicability aber als Ausnahme aufstelle. Denn genau genommen, seien in dem Entwurfe zwei Hauptregeln enthalten, die eine, daß öffentliche auf den Inhaber gestellte Creditpapiere nicht vindicirt werden können, — die andere, daß nicht öffentlich von Privaten ausgestellte Creditpapiere der Vindication unterliegen sollen. Die letzte Regel sei offenbar nicht Ausnahme von der ersten, sondern jede der beiden Regeln habe selbstständig ihre eignen Ausnahmen. (§. 3 und §. 6.) Dazu komme, daß, wenn die Ueberschrift des Gesetzes nur Bestimmung über die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication ankündige, die darin enthaltenen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Vindication von Creditpapieren in demselben leicht nicht gesucht werden dürfte. — Man kann sich jedoch von der Richtigkeit dieser Argumentation nicht überzeugen, sondern muß der oben referirten Ansicht der Herren Regierungscommissarien beipflichten. Jedenfalls würde auch der jenseitigen angenommenen Fassung: „Entwurf eines Gesetzes, die Vindication der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere betreffend“, das schon bei der Debatte von einem Abgeordneten der zweiten Kammer, so wie von dem Herrn Regierungscommissar geltend gemachte Bedenken entgegenstehen, daß das Gesetz als ein solches, welches die Vindication der fraglichen Papiere betreffe, bezeichnet würde, während es doch gerade die Unzulässigkeit der Vindication derselben als Regel auszusprechen zum Zwecke habe.

Man hat also von Seiten der jetzt Bericht erstattenden Deputation der ersten Kammer anzurathen:

die von der zweiten Kammer adoptirte Ueberschrift abzulehnen und die im Entwurfe selbst ersichtliche Ueber-